



Planzeichenerklärung



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
(Für die Abgrenzung des Innenbereichs ist die Innenkante der Geltungsbereichsgrenze maßgeblich)

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Wohngebäude mit Hausnummer

Nebengebäude

Gesetzliche Grundlagen

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

BauNVO BauNutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 496).

BldgSchG Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 04, [Nr. 09], S. 215)

Hinweise

1. Das Plangebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich.
2. Der Gemeindeteil Altwustrow liegt innerhalb einer Komplexinventarfläche. Für die Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsfregabebeschränkung erforderlich.
3. Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 3 Abs. 1 BldgSchG geschützten Bodendenkmale Nr. 60.029 und 60.030. Der Bodendenkmalbereich umfasst den Innenbereich des Gemeindeteils Altwustrow.
4. Der Innenbereich des Gemeindeteils Altwustrow befindet sich im räumlichen Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung "Ortslage Altwustrow", vom 15.10.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch Nr. 11, vom 22.12.2003.

Verfahrensvermerke

1. Die Klärstellungssatzung wurde am 29.11.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Amtsdirektor
Wieszen, den ... 06.05.2011
2. Die Klärstellungssatzung wird hiermit ausgetriggert.
Amtsdirektor
Wieszen, den ... 06.05.2011
3. Der Beschluss der Klärstellungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06 am 06.05.2011 ersetzlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erörterung von Entschädigungsansprüchen (§ 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Amtsdirektor
Wieszen, den 06.05.2011

Präambel

Aufgrund des § 34 (4), Satz 1, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 3, 4 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgV K Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 07 [Nr. 19], S. 286) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Oderaue vom 28.10.2010 folgende Satzung erlassen:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Altwustrow im Sinne des § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB werden gemäß der Kartenanstellung festgelegt.

§2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

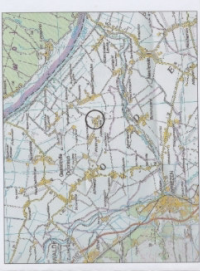
Innenhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

§3 Inkrafttreten

Die Klärstellungssatzung "Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow" der Gemeinde Oderaue tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wieszen, den 06.05.2011
Amtsdirektor

Lage im Raum



**Klarstellungssatzung
"Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow"**
gemäß § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB